

Besonderen Vertragsbedingungen

WBV GmbH & Co. KG
Oskar-von-Miller-Straße 14
92637 Weiden

- Auftraggeberin -

und

obsiegender Bieter

- Auftragnehmer -

vereinbaren für die Durchführung des Auftrags die Geltung folgender Vertragsbestandteile:

1. Lastenheft, (Anlage 6 der Vergabeunterlagen);
2. Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B (Anlage 7);
3. diese besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 8 der Vergabeunterlagen)
4. Konzept After Sales des Auftragnehmers

§ 1 Rangverhältnis

Sollten sich die Leistungsbeschreibungen, die VOL/B und die zusätzlichen Vertragsbedingungen widersprechen gelten die Regelungen in folgender Reihenfolge:

1. VOL/B;
2. Lastenheft, Tabelle HV-Komponenten, Preisblatt, Erläuterungen + Wertung, Vorkonditionierung, Fahrbedarf mit Zusatzheizung – Anlage 6;
3. Besonderen Vertragsbedingungen
4. Konzept After Sales

§ 2 Liefertermin

Der Auftragnehmer sichert eine Lieferung der angebotenen Busse mit Elektroantrieb bis spätestens zum **30.09.2026** verbindlich zu. Diese Lieferfrist wird als Ausführungsfrist vereinbart. Mit Auftragsbestätigung erhält die Auftraggeberin von dem Auftraggeber einen Lieferplan, aus dem die Liefertermine aller Fahrzeuge hervorgehen.

Anlage 8

§ 3 Vertragsstrafen

- (1) Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe für den Fall, dass der Auftragnehmer schuldhaft die in § 2 vereinbarte Ausführungsfrist nicht einhält. Die Vertragsstrafe für die Überschreitung der Ausführungsfrist beträgt für jede vollendete Woche $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann und maximal 8 %. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als $\frac{1}{6}$ der Woche gerechnet.
- (2) Die Auftraggeberin kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- (3) Die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung.

§ 4 Technische Leistungsänderungen

- (1) Werden von der Auftraggeberin nach Zuschlagserteilung Änderungen des vereinbarten technischen Leistungsumfangs gewünscht, ist vom Auftragnehmer in einem angemessenen Zeitraum anzugeben, ob und in welchem Ausmaß durch das Verlangen der Auftraggeberin Mehr- und Minderpreise (diese sind vom Auftragnehmer zu Marktvergleichskonditionen zu kalkulieren), Terminverschiebungen oder sonstige Auswirkungen auf technische Parameter und vertragliche Vereinbarungen entstehen. Die Auftraggeberin wird anschließend entscheiden, ob Sie die Leistungsänderung verbindlich bestellt. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin bei der Minimierung der wirtschaftlichen Folgen unterstützen.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle Änderungen und Aktualisierungen, welche sich während des Baus ergeben, unaufgefordert in die Unterlagen, Dokumentationen und Zeichnungen einzuarbeiten.
- (3) Sollte ein technisches Gespräch im Herstellerwerk nötig sein, sind die Reise- und Übernachtungskosten vom Auftragnehmer zu tragen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer zahlt den vereinbarten Preis nach Lieferung und Abnahme aller Fahrzeuge mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Zur Abrechnung hat der Auftragnehmer prüfungsfähige Rechnungen bei der Auftraggeberin einzureichen.

§ 6 Ersatzteillieferung

- (1) Der Auftragnehmer sichert eine Lieferung von Ersatzteilen innerhalb einer maximalen Lieferfrist von **xy Werktagen** **ist im Konzept verbindlich anzugeben (mindestens 5 Werktage)** ab verbindlicher Bestellung der Auftraggeberin zu. Die Lieferfrist wird ebenfalls als Ausführungsfrist vereinbart. Der Auftraggeber garantiert die für den mangelfreien Betrieb und Einsatz der Fahrzeuge erforderliche Ersatzteilversorgung für 15 Jahre ab Auslieferung der Fahrzeuge.
- (2) Kann ein Fahrzeug aufgrund einer vom Auftragnehmer zu vertretender Nichteinhaltung der o.g. Lieferzeiten für Ersatzteile nicht eingesetzt werden, wird ab dem dritten Arbeitstag nach Bestellung des Ersatzteils bis zu dessen Lieferung eine Ausfallpauschale von 230 Euro pro Standtag (Werktag) fällig. Die Beschränkung der Vertragsstrafen aus § 3 Abs. 1 gilt entsprechend. Etwaig anfallenden Vertragsstrafen dürfen kumuliert den in § 3 Abs. 1 geregelten Höchstwert nicht überschreiben.

Anlage 8

§ 7 Gewährleistung/Sachmangelhaftung, Garantie, Versicherung/Sicherheit

- (1) Nach Abnahme des letzten Fahrzeugs beginnt für alle Fahrzeuge die Sachmangelhaftung zu laufen.
- (2) Der Auftragnehmer gibt nachfolgende selbstständige Garantieverprechen ab:
 - 36 Monate bzw. 210.000 km Garantie auf das Gesamtfahrzeug ab Erstzulassung je nachdem was zuerst erreicht wird
 - 60 Monate bzw. 350.000 km Garantie auf den Antriebsstrang inkl. HV-Komponenten ab Erstzulassung je nachdem was zuerst erreicht wird
 - 120 Monate bzw. 700.000 km Garantie auf die HV-Batterie ab Erstzulassung, je nachdem, was zuerst erreicht wird
- (3) Der Auftragnehmer hat bei einem in der EU zugelassenen Versicherungsinstitut einen ausreichenden Versicherungsschutz für den vorliegenden Auftrag vorzuhalten. Die Versicherungspolice muss mindestens eine Deckungssumme für den Versicherungsschutz i.H.v. 5.000.000 EUR für Personen-, Sach- und i.H.v. 250.000 EUR für Vermögensschäden je Schadensfall (mindestens das Zweifache der vorstehenden je nach Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme pro Jahr) ausweisen.
- (4) Der Auftragnehmer hat zur Absicherung der vertragsgemäßen Ausführung und der Durchsetzung von Mängelansprüchen auf gesonderte Anforderung der Auftraggeberin eine Sicherheit in Höhe von 5% der Bruttoauftragssumme zu leisten. Die Sicherheit ist durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten. Es gelten die Vorschriften der §§ 232 bis 240 BGB und des § 18 VOL/B.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsparteien haben außerhalb dieses Vertrages insbesondere keine Vereinbarungen und Zusicherungen getroffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichungen vom Schriftformerfordernis.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrags und aus dem Vertragsverhältnis ist Weiden. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag Regelungslücken enthält.

Hinsichtlich der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder auszufüllender Regelungslücken verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung zu finden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt haben würden, sofern die bei Abschluss der Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Abstimmung den Aspekt bedacht hätten.

Anlage 8

Weiden, den tt.mm.jjjj

(Auftraggeberin)

(Auftragnehmer)